

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 406/16

Dieser Beschluss wird durch die Beschlüsse vom 27.07.2016 und 29.07.2016 berichtigt und mit diesen verbunden.
Hamburg, den 09.08.2016



Beschluss

In der Sache

S. GmbH,
vertreten durch d. Geschäftsführer,
<leer>

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>

gegen

1) **T. A. H.,**
c/o A. N. AS,
<leer>

- Antragsgegner -

2) **A. N. AS,**
<leer>

- Antragsgegnerin -

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Mittler und den Richter am Landgericht Dr. Linke am 20.07.2016 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO den folgenden Beschluss:

I. Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,--, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

untersagt,

auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu behaupten, zu verbreiten, und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

1. „Gulvet <<1061 SW>> er oppfunnet i vårt laboratorium.Kjemiingenjøren som fant opp dette jobber fortsatt hos oss.“;

2. „[...] B. H. utviklet det omstridte Gulvet [...]“;

3. „Siste runde var i Salten tingrett, der S.s representant i Nord- N. fikk forbud mot å spre rykter og løgner om sin konkurrent“;

und/oder

4. „[Ifølge H.] har S. satt ut rykter om at A. skal gå konkurs (...)“.

so wie in den Beiträgen „K. o. s., o. o. r.“ und „K. p. g.“ der n. Zeitung „D. N.“ geschehen.

II. Von den Kosten des Verfahrens haben die Antragstellerin 2/8 und die Antragsgegner jeweils 3/8 zu tragen (§§ 92, 269 ZPO).

1.

III. Der Streitwert wird auf 160.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch i.V.m. Artt. 1 und 2 Grundgesetz zu. Die Verbreitung der streitgegenständlichen Äußerungen verletzt sie im allgemeinen Persönlichkeitsrecht bzw. Unternehmenspersönlichkeitsrecht. Sie haben die Unwahrheit glaubhaft gemacht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Zivilprozessordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Käfer

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mittler

Richterin
am Landgericht

Dr. Linke

Richter
am Landgericht

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 406/16

Dieser Beschluss berichtigt die
Beschlüsse vom 20.07.2016
und 27.07.2016 und wird mit
diesen verbunden.
Hamburg, den 09.08.2016

**Beschluss**

In der Sache

S. GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, <leer>**- Antragstellerin -**

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>

gegen

1) **T. A. H.**, c/o A. N. AS, <leer>**- Antragsgegner -**2) **A. N. AS**, <leer>**- Antragsgegnerin -**

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am
Landgericht Käfer, den Richter am Landgericht Dr. Linke und die Richterin am Landgericht
Mittler am 29.07.2016:

1. Der Beschluss vom 20.07.2016, in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom
27.07.2016, wird dahingehend berichtigt, dass das Verbot zu Ziffer I.1. ebenfalls entfällt.

Zur Klarstellung wird das Verbot somit wie folgt gefasst:

Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom
Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR
250.000,-, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft,
oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR
250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

untersagt,

auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu behaupten, zu verbreiten, und/oder
behaupten oder verbreiten zu lassen:

1.

2. „[...] B. H. utviklet det omstridte Gulvet [...]“

3. ...

und/oder

4. „[Ifølge H.] har S. satt ut rykter om at A. skal gå konkurs (...)“.

so wie in den Beiträgen „K. o. s., o. o. r.“ und „K. p. g.“ der n. Zeitung „D. N.“
geschehen.

2. Ziffer II. des Beschlusses vom 20.07.2016 wird wie folgt abgeändert:

Von den Kosten des Verfahrens haben die Antragstellerin 4/8 und die
Antragsgegner jeweils 2/8 zu tragen (§§ 92, 269 Zivilprozessordnung).

Gründe:

Der Beschluss vom 20.07.2016 in der Fassung des Beschlusses vom 27.07.2016 ist wegen offensichtlicher Unrichtigkeit zu berichtigen. Die Antragstellerin hat nicht nur das zunächst begehrte Verbot zu der aus Ziffer I.3 des Beschlusses vom 20.07.2016 ersichtlichen Äußerung zurückgenommen, sondern bereits zuvor hat sie den Antrag zu der aus Ziffer I.1. des Beschlusses ersichtlichen Äußerung zurückgenommen. Dies wurde seitens des Gerichtes übersehen.

Die Kostenentscheidung war wegen der beiden Rücknahmen daher zu ändern und wie aus dem Tenor ersichtlich neu zu treffen.

Käfer

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Linke

Richter
am Landgericht

Mittler

Richterin
am Landgericht

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 406/16

Dieser Beschluss berichtigt den
Beschluss vom 20.07.2016 und
wird mit diesem verbunden.
Hamburg, den 09.08.2016

**Beschluss**

In der Sache

S. GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, <leer>**- Antragstellerin -**Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte <leer>

gegen

1) **T. A. H.**, c/o A. N. AS, <leer>**- Antragsgegner -**2) **A. N. AS**, <leer>**- Antragsgegnerin -**

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am
Landgericht Käfer, den Richter am Landgericht Dr. Linke und die Richterin am Landgericht
Mittler am 27.07.2016:

Der Beschluss vom 20.07.2016 wird dahingehend berichtigt, dass das Verbot zu Ziffer I.3.
entfällt.

Gründe:

Der Beschluss vom 20.07.2016 ist wegen offensichtlicher Unrichtigkeit zu berichtigen. Die
Antragstellerin hat das zunächst begehrte Verbot zu der aus Ziffer I.3 ersichtlichen Äußerung
zurückgenommen. Die fverbreitung der Äußerung „Siste runde var i Salten tingrett, der S.s
representent i Nord- N. fikk forbud mot å spre rykter og løgner om sin konkurrent“ ist daher nicht
zu untersagen.

Wegen der Rücknahme des Antrages insoweit wurden der Antragstellerin auf Kosten auferlegt.
Die Kostenentscheidung beruht daher auf §§ 92, 269 Zivilprozessordnung, wie es im Tenor
zutreffend aufgeführt wird, und nicht auf § 91 Zivilprozessordnung, wie es in den Gründen heißt.

Käfer

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Linke

Richter
am Landgericht

Mittler

Richterin
am Landgericht